

ZH_OBERGERICHT PA240003 vom 22. Februar 2024

ZH Obergericht, 2024-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PA240003

FR: ZH_OBERGERICHT PA240003 du 22 février 2024

IT: ZH_OBERGERICHT PA240003 del 22 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1

Sachverhalt und Prozessgeschichte

E. 1.1

Seit Dezember 2023 hielt sich die Beschwerdeführerin viermal freiwillig – jeweils für einige Tage – in der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (nachfolgend: Klinik) auf (act. 7/1-4; vgl. Prot. Vi. S. 23). Am 11. Januar 2024 trat sie zum fünften Mal – erneut freiwillig – in die Klinik ein. Am 17. Januar 2024 wurde sie in der Klinik zurückbehalten (act. 7/5 S. 5 und act. 7/6 S. 6) und gleichentags ordnete Dr. med. B._____ eine fürsorgerische Unterbringung an (act. 3). Mit Verfügung vom 19. Januar 2024 ordneten Dr. med. C._____, Dr. med. D._____ und Dr. med. E._____ zudem eine medizinische Behandlung ohne Zustimmung der Beschwerdeführerin an (act. 6 = act. 9). Mit Eingabe vom 18. Januar 2024 (Datum Poststempel) erhob die Beschwerdeführerin gegen die fürsorgerische Unterbringung Beschwerde beim Einzelgericht des Bezirksgerichtes Zürich (act. 1). Nach Beizug der wesentlichen Akten und erfolgter Stellungnahme zur Beschwerde durch die Klinik (act. 3 bis act. 9) fand am 23. Januar 2024 die vorinstanzliche Anhörung und Hauptverhandlung statt (Prot. Vi. S. 8 ff.). Anlässlich der Verhandlung wurde die Beschwerdeführerin persönlich angehört, Dr. med. F._____ (nachfolgend: Gutachter) erstattete das Gutachten und Dr. med. E._____ nahm mündlich für die Klinik Stellung (Prot. Vi. S. 8 ff.). Die Beschwerdeführerin erklärte anlässlich der Verhandlung, sie erhebe auch gegen die angeordnete Zwangsmedikation Beschwerde (Prot. Vi. S. 8 f.). Mit Urteil vom 23. Januar 2024 wies die Vorinstanz die Beschwerde gegen die fürsorgerische Unterbringung und gegen die Behandlung ohne Zustimmung ab (act. 14 = act. 17 [Aktenexemplar]).

E. 1.2

Gegen dieses Urteil erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom

E. 5

Fazit Nach dem Gesagten ist im Ergebnis festzuhalten, dass die Beschwerde gegen die fürsorgerische Unterbringung abzuweisen und hinsichtlich der angeordneten Zwangsmedikation gutzuheissen ist. Die Verfügung einer medizinischen Behandlung ohne Zustimmung vom 19. Januar 2024 (act. 9) ist somit aufzuheben. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (act. 18) ist mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

- 15 -

E. 6

Weitere Vorbringen der Beschwerdeführerin Auf die weiteren Vorbringen der Beschwerdeführerin betreffend der geltend gemachten Verletzung des Datenschutzgesetzes und der Überprüfung der ärztlichen Approbation von Dr. med. D. _____ und Dr. med. E. _____ (vgl. act. 18) ist im vorliegenden Verfahren wegen fehlender Zuständigkeit nicht einzugehen.

E. 7

Kostenfolgen Im erstinstanzlichen Verfahren wurden der Beschwerdeführerin keine Kosten auferlegt (act. 17 Dispositivziffer 4), was nicht angefochten wurde und zu bestätigen ist. Im zweitinstanzlichen Verfahren ist ebenfalls auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten. Eine Partei- oder Umtriebsentschädigung ist nicht zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.